

G e t r a - B e i l a g e

zum

Amtsblatt Nro. 34. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 26. August 1885.

Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzblatt Seite 153) in Verbindung mit § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Gesetz-Sammlung Seite 128) ordne ich für den Umfang des Regierungs-Bezirks Marienwerder hiermit Folgendes an:

§ 1.

Das in meiner Landespolizeilichen Anordnung vom 25. September 1884 ausgesprochene unbedingte Einführverbot für Schweine wird für die Monate September und Oktober d. J. in folgender Weise eingeschränkt:

§ 2.

Die Einführ von Schweinen aus Russland ist vom 1. September bis einschließlich den 31. Oktober dieses Jahres

1. auf der Eisenbahn bei Ottlottschin an jedem Mittwoch,
2. auf dem Landwege bei Pissafrug an jedem Mittwoch,
3. bei Leibitsch an jedem Donnerstag

gestattet.

Der Weitertransport von den genannten Orten darf nur nach vorgängiger Untersuchung durch den beamteten Thierarzt und auf Grund der von diesem ertheilten Bescheinigung der Gesundheit der Thiere geschehen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anordnung werden gemäß § 328 des Reichs-Straf-Gesetzbuches bestraft.

Marienwerder, den 25. August 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Frhr. v. Massenbach.

...and the King of England, who had been excommunicated by Pope Urban II.